

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 4 (1961)

Artikel: Vom bäuerlichen Kommunismus zum Privatbesitz

Autor: Käser, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM BÄUERLICHEN KOMMUNISMUS ZUM PRIVATBESITZ

HANS KÄSER

Unser Autor, Hans Käser, hat schon 1925 eine Geschichte von Walterswil und Kleinemmental geschrieben und sich 1929 in den «Schweizerischen landwirtschaftlichen Monatsheften» über Acker- und Wiesenbau in einer Hofgemeinde im 17. und 18. Jahrhundert geäussert. Er ist einer der besten Kenner dieser Fragen.

I. Die Aufteilung des Gemeindelandes in der Gemeinde Walterswil

Schon vor der Reformationszeit wurde der alte Bann von Walterswil geteilt, das nördliche Stück blieb im Gericht Ursenbach und in der Landvogtei Wangen, das südliche sog. Kleinemmental kam zur Herrschaft Trachselwald. Dass die wirtschaftlichen Verhältnisse hier ähnlich lagen wie im Emmental, ist ganz natürlich durch die Morphologie des oberaargauischen Hügellandes gegeben. Der Einzelhof ist hier die vorwiegende Siedlungsform. Früher als anderswo wurde deshalb der alte Gemeindebesitz, Allmende und Wald, auf die einzelnen Heimwesen aufgeteilt. Im Flachland des Kantons bahnte sie sich erst im 18. Jahrhundert an und setzte sich im 19. Jahrhundert durch.

Wir zählen heute Walterswil, seit 1803 im Amt Trachselwald, zum Oberaargau, weil es seit 1438 dessen Schicksal teilte und geographisch im Einzugsgebiet der Langeten liegt. Ueber seine Grenzlage kann sich der interessierte Leser im neuen Werk von Fritz Häusler «Das Emmental im Staate Bern» orientieren.

Während die Aufteilung des Weidlandes von Walterswil sich nur einigermassen datieren und festlegen lässt, gibt uns eine ausführliche Urkunde von 1588 über die Teilung von Wald und Holz Auskunft. Wir lassen sie im Anhang im Wortlaut folgen. Zur Einleitung unserer Arbeit fassen wir die wichtigsten Punkte zusammen.

«Conrad Vogt, Landvogt zu Wangen und Schaffner zu Herzogenbuchsee, tut kund: Weil seit langer Zeit in der Gemeinde Walterswil Streit und Zwietracht wegen der Nutzung des gemeinen Waldes entstanden und jeder nach seinem Gutedünken und Willen Holz schlägt und reutet, haben sich die Leute von Walterswil auf meinen Rat hin entschlossen, «ihro gmeinen Wäld und Hölzer so viel ihnen möglich gsin ... unter sich zu ihren Güeteren ze teilen und jedem syn Portion nach Marchzahl syner Gerechtigkeit zuzustellen.» Die gnädigen Herren und Obern von Bern haben zuvor den zum Pfrundgut gehörigen Teil ausgemacht. «Dannethin ist den gmeinen Dorfgenossen jedem insonderheit synen Teil auch gezeigt, abgesteckt und geben worden, wie dann hievor *ihr von Walterschwyl gmeiner und ganzer Weidgang uf miner gn. Herren gn. Zulassen und Erloubnus ouch glychfalls nach Marchzahl eines jeden Guts daselbst abgesteckt und sin gezimender Teil zugeteilt worden ist.*

... Desgleichen dass ein jeder seinen bekommenen Teil Holzes und Holzmarch Platz und Wyte derselben, dermassen darin felle, schwendte, rütti, in Schutz, Schirm und Ehren erhalte, dass er und seine Erben und Nachkommen fürohin gedenken ze geniessen haben, ouch dermassen in seinem abgesteckten Platz Holz, es seye zu buwen, ze brönnen und ouch zur Züni oder anderen notdürftigen Dingen, wie man zur Haushaltung oder sunst manglet, ufzeuche, pflanze und erspar, dass er sin täglichen Mangel an Holz davon wüsse ze besseren und verstahn, und keiner dem anderen an seinem Teil Holz und Wald, weder wenig noch viel, desglichen im Weidgang gar kein Uebertrang tüye, und synen Nachburen weder im Weidgang noch mit Rütten, Holzen, Schwendten, Holzaufmachen, es sye Buw- oder Brönnholz, dürs oder grüns, kein Schaden zufüge.»

Wer seine Rechtsame verkauft, hat kein Anrecht auf weiteren Holzbezug. «Sunders es soll ein jeder by seinem erlangten Teil Holzmarch und Weidgang blyben und gar niemandts ihm darinne, weder ze holzen, rütten und ze weiden, einichen Eingriff zu tun haben, noch kein Holz, weder lützel noch viel, grüns oder dürs, kleines noch grosses darvon ze nehmen, noch abzefertigen Gewalt haben, es geschehe denn mit gutem Willen und Erloubnis desjenigen, so die Holzmarch besitzt und dem das Stuck Holz und Weidgang zugehört,» unter Vorbehalt, dass der Landvogt jeder Zeit für die Kirche Walterswil oder andere obrigkeitliche Bauten Holz fällen kann ...

«Darby dann ein jeder Amtmann zu Wangen fürhin, solang das unsern gn. Herren und Oberen gefälligen, ein Gemeind zu Walterschwyl ahne Zwyfel wird schützen, schirmen und handhaften.»

Zeugen: Prädikant Stefan Kram, Andres Graber, Hans Löwenberger, Peter Brügger, alle von Walterswil, Hans Müller, Weibel zu Rohrbach, Hans Thüler, Weibel zu Ursenbach, Felix Seeberger, Weibel zu Wangen und Mathys Spar, Weibel zu Bollodingen.

«Beschechen zu Wangen uf Sankt Johannis im Summer, als man nach der heilsamen und trostreichen Geburt unseres Herrn Jesu Christi zahlt fünfzehenhundertachtzigundacht Jahr.»

24. Juni 1588.

II. Wie sich die Landverteilung auswirkte

Der Spruchbrief hat uns gezeigt, dass Wald- und Weideland, der weitaus grösste Teil der Gemeinde, einst allen Gemeindegängern gehörte. Wann die Weiden an die einzelnen Höfe verteilt wurden, wissen wir nicht. Die Zeitgenossen des Landvogtes Conrad Vogt erinnerten sich noch daran. So konnte es nicht in allzu ferner Vergangenheit geschehen sein. Da das Weideland mit Zulassung und Erlaubnis der gnädigen Herren in Bern aufgeteilt und «nach Marchzahl eines jeden Guts daselbst abgesteckt und zugeteilt worden», geschah diese Landverteilung unter bernischer Herrschaft nach 1438. Denn erst in jenem Jahr hatte Bern den Twing und Bann von Walterswil mit allen «Zugehörden» erworben. Urkundlich erwähnte Flurnamen, sowie solche, die heute noch leben, lassen uns erkennen, welche Ausdehnung das einstige Weidegebiet hatte: Kabisbergweid, Füllenbacherweid, Ganzenbergweid, Bergweid, Mattenweid, Weid, Wiketenweid (ein Teil des heutigen Buchwaldes), Pfrundweid (fast die ganze Ramsegg), Hessenweid, Höheweid, Gründenweid, Neuweid, Schafweid, Kühweid, Oethiweid (heute Gäu), Rossweid, Schmidigenweid. Eine Kartenskizze aus der Zeit des Uebergangs, die den obren Teil des Walterswilgrabens wiedergibt, zeigt, dass damals die Oethiweid, Leuenbergers Weid (die heutige Rossweid) und die Kabisbergweid hinter Zäunen lagen, wie sicher noch die meisten als Weiden bezeichneten Grundstücke. Die Zeichnung zeigt auch, dass die Weiden teilweise bis in den Talboden hinabreichten. Zur Hauptsache jedoch zogen sie sich über die breiten Rücken der Hügelzüge.

Die heutigen Wälder und Wäldchen, zusammengeschrumpfte Ueberreste der einst ausgedehnten Gemeindewaldungen, zeigen uns, dass der Wald vor allem die Steilhänge der Hügelzüge, besonders an den Schattseiten, bedeckte, zum Teil aber auch Hügelkuppen und flache Höhenrücken. Bis in die Gegenwart hinein wurde das Waldareal ständig verkleinert, wenn auch in letzter Zeit in kleinem Masse. Ich erinnere mich an winzige Wäldchen, die noch um 1900 als letzte Ueberreste einstiger Wälder standen, so eines auf der Kuppe zwischen Kopfacker und Herder und eines an der steilsten Stelle von «Aebis Hoger». Seit Jahrzehnten sind sie, wie früher viele andere, der Säge und der Reuthacke zum Opfer gefallen. Trotzdem die gesetzlichen Vorschriften ein ungehemmtes Waldausreutzen nicht mehr gestatten, wurden zu meinen Lebzeiten in der Gemeinde Walterswil noch einige Jucharten Wald ausgereutet und in Ackerland verwandelt. Da man früher, als das Ausreutzen jedem frei gestellt war, fortwährend Wald rodete, können wir ahnen, welche Ausdehnung das einstige Waldgebiet hatte.

Ohne Zweifel gehörte ursprünglich *der ganze Gemeindebezirk der Gemeinde*. Die Sippe, die sich als erste hier niederliess, fand ja *Niemand's Land*. Mit den benachbarten Sippen einigte man sich über die Gemeindegrenzen. Was innerhalb der bezeichneten Grenze lag, war Gemeindeeigentum. Alle hatten Anteil daran. Den einzelnen Sippenfamilien teilte man den Platz zu, wo sie sich ansiedeln konnten, irgendwo mitten im «Urwald». Was jeder mit viel Fleiss und Ausdauer rodete und erarbeitete, gehörte ihm. Er hatte es bezahlt mit der Arbeit seiner Hände. Auf einem günstigen Platze baute sich jede Familie ihre Hütte. Um das einfache Haus herum reutete man den Wald aus. Auf dem so gewonnenen Ackerland pflanzte man Gemüse, Gespinststoffe und Brotkorn. Die Wälder auf den Höhenrücken aber wandelten sich durch fortwährendes Lichten und Weidgang zu Weiden.

Wäre man nach einigen Jahrzehnten mit dem Flugzeug über die Gegend geflogen, hätte man im grossen Waldmeer eine ganze Reihe kleiner Landinseln entdeckt. Auf jeder dieser Inseln stand eine Hütte. Im Lauf der Jahrhunderte wurden diese Landinseln, die Höfe, zahlreicher und grösser. Neben einigen recht grossen gab es aber auch andere, viel kleinere. Auf der Exkursionskarte des Unteremmentals kann man noch heute westlich der Gemeinde Walterswil im grossen Waldgebiet der Kirchgemeinde Ursenbach einige solcher Landinseln erkennen, so die Güdelweid, den Daudel und andere.

Auf Walterswilerboden aber war der Raum zu eng und des Volkes bald einmal zu viel. Die Urkunde zeigt, dass man nicht nur darauf bedacht sein musste, die «Holzverderbung», sondern auch «sölliche ... Schwendung» des gemeinen Waldes abzuschaffen.

Deshalb hat man zuerst das Weideland und dann auch den Wald an die einzelnen Hofbesitzer verteilt.

Urbarisierung

Da von Ackerland, Weide und Wald das Ackerland weitaus den grössten Ertrag abwarf, ist es begreiflich, dass jeder Hofbesitzer darnach trachtete, sein anbaufähiges Land zu vermehren. Bei starker Vermehrung der Nachkommenschaft war man übrigens dazu genötigt. Vorerst geschah die Gewinnung des Ackerlandes vor allem auf Kosten des Weidelandes. Um 1670 sind denn schon einige Landstücke, die heute noch den Namen Weid tragen, teilweise in Ackerland umgewandelt. Die Höfe wurden ertragsfähiger und geteilt. Nicht selten wurde das neue Haus oder Hüsli auf eine Weide gestellt. Dann wurde um das Haus herum der Boden urbarisiert.

Im Heuzechntenrödelein lesen wir:

- 1663: Abraham und Hans Steiner gebend für ihren Zehnten 3 Kr.
1664: Hans Steiner hat sein Teil bezahlt. Habens von einanderen *gesünderet*.
Der Abraham hat sein Teil auch bezahlt.
1663: Kaspar Christen zu Schmidigen und sein Sohn haben ihren Heu- und Emdzehnten versprochen 4 Kr., 2 Schnäpf. Darinnen der Gwächs- Werch- und Flachszehnnten begriffen.
1665: Hans Christen, der Sohn, hat 2 Kronen g'geben für sein Teil. Restiert noch Kaspars Christen Teil als des Vaters, wyl si ihr *Schicklin* teilt.
Auch der Vatter hat sin Teil g'geben.
1668: Hans Graber in der *Füllenbacherweid im neuwen Hüsli*.
Anno 721 bz. versprochen.
Abraham Aebi hat anno 1689 sein *Weid* behauset und bewohnt. Gab dies Jahr für Heuwzehnden 5 bz. (Das ist der Zehnteertrag von ungefähr einer Jucharte Wiesland).
Anno 1690 ... 12 bz. Anno 1691 ... ½ Kr. Anno 1693 ... 20 bz. Im Getreidezehntenrödelein aber steht:
Abraham Aebi anno 1690 von seiner neu bewohnten Weid versprochen Roggen 3 Mäs, Korn 5. Sind g'gäben. Haber 4. Ist g'gäben.

Sollte ein Stück Wald oder Weideland urbarisiert werden, so wurden zuerst die Bäume gefällt und dann die Stöcke ausgegraben. Hierauf wurde der Boden solange mit Reuthacke und Feuer bearbeitet, bis man ihn anbauen konnte. Das so gewonnene Ackerland wurde Rütti genannt. Unter den etwa sechzig Zehntpflichtigen, die um 1670 in die Pfarre Walterswil zehnteten, zahlten zehn den Getreidezehnten von einer *Rütti*. Aus weiteren Aufzeichnungen geht hervor, dass man in der Rütti meist Roggen ansäte, daher der Ausdruck: Roggenrütti.

Aegerten nannte man ursprünglich ein Stück Land, das nicht aufgebrochen wurde. In den Zehntrödeln wird des öfters die «stotzen Aegerten» erwähnt, die gewiss ihrer Steilheit wegen nicht gepflügt wurde. Aber wo ist einem Walterswiler das Land zu steil, wenn er Nutzen daraus schlagen kann! So ist denn schon im ältesten Getreidezehntverzeichnis, das bis 1657 zurückreicht, die «stotzen Aegerten» mit wenig Ausnahmen alle Jahre als zehnlpflichtig angeführt. Wie auf jedem gewöhnlichen Acker wurde dort Getreide gepflanzt.

Laut Pfrundurbar von 1639 gehörte zum Pfrundheimwesen auch «ein Weid, ist ungefähr sechs Haupt Sümmerung». Nach dem Urbar von 1717 ist die Weid immer noch «ohngefahr sechs Haupt Sömmerung». Ohne Zweifel hatte aber die Urbarisierung der Pfrundweide schon längst eingesetzt. Denn 1764 waren bereits 7—8 Jucharten der ehemaligen Pfrundweide in Ackerland umgewandelt. Der Name Weid blieb, während der Boden als Acker oder als Weide diente.

Mit welchem Eifer die Bauern die mit Gesträuch und Laubbäumen durchsetzten Weiden urbarisierten, geht aus dem Pfarrbericht von 1764 hervor: «Wenig Wässerland, schier nur Ackerland findet sich in hiesiger Gegend, davon vor 40 Jahren ein guter Teil noch *magere Birkenweid* gewesen ist, an deren *Ausrottung und Verbesserung* man noch täglich arbeitet, worauf die hiesigen Einwohner bei Vermehrung der Nachkömmlinge sehr bedacht sind.»

1764 werden die noch vorhandenen Weiden auf 150 Jucharten geschätzt. Ein Jahrhundert später finden sich keine Weiden mehr. Ausser dem Wald und den wenigen Wässermatten hatte sich der Pflug alles Land unterworfen.

Zehnt-Bezug und Ertrag

Pfarrer Fisch hat von 1671—1681 und Pfarrer Bay von 1751—1762 genaue Aufzeichnungen über Saatmenge, Getreidelandfläche und Ernte-

ertrag hinterlassen. Pfarrer Bay hat dazu noch die Anbaukosten berechnet, auch Angaben über Düngung und Wetter aufgezeichnet. Aus diesen Angaben geht hervor, dass man um 1760 bei Haber und Roggen einen dreifachen Ernteertrag erwarten durfte, bei Dinkel aber einen vier- bis fünffachen.

Gemäss den Angaben Pfarrer Fisch's ergaben während vier Jahren 1781 Dinkelgarben 1815 Mäss Dinkel. Offenbar hat man die Garben ursprünglich so gross gemacht, dass eine Garbe ein Mäss (rund 14 l) ergab. Nach zehnjährigem Durchschnitt von 1751—1762 (die Angaben von 1754 und 1761 fehlen) erhielt Pfarrer Bay von 3336 Garben nur 2850 Mäss, von einer Garbe bloss 0,78 Mäss. Durch die zunehmende Stallmistdüngung waren die Garben schwerer im Stroh geworden. Garben mit einem Körnerertrag von 1 Mäss waren nun zu schwer, deshalb machte man sie kleiner.

Wie die Stallmistdüngung zunahm, zeigen uns indirekt auch die Eintragungen in den Zehntrödeln. So lesen wir:

- 1664: Melcher Lanz ... den Zehnten *eingesamlet* und hatte an Garben ...
1672: Hans Brügger ... gsamlet und gab Roggengarben 14. Korngarben, 7 ... (von der stolzen Aegerten).
1681: *Genommen* ... 6 Habergr. 1694: *Gsamlet*.
1694: den Zehnden *uffgstellt*, Kg. 1, Rg. 8½, Habg. 4.

Die erwähnten Beispiele veranschaulichen die erste, ursprüngliche Art des Zehntbezuges. Der Bauer hat je die zehnte Garbe «uffgstellt», der Pfarrer liess sie *nehmen* oder *sammeln*.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde dann eine andere Art des Zehntbezuges beinah allgemein. Der Bauer drosch die Zehntgarben und brachte den Ertrag in *Miitt* und *Mäss* abgemessen dem Pfarrer. Dafür konnte der Bauer das Stroh behalten. Das war seine Entschädigung für das Dreschen. Das Stroh aber diente ihm als Streue und so konnte er seinen Misthaufen vergrössern.

- 1693: Bäni Schneider ... wollt *um Strauw* u. noch mit G'walt kaufen.
1688: Kaspar Rychart ... wollt lieber *um Strauw*.
1674: Hans Lanz ... um *Stra(auw)* bracht 1 Mäss.
1686: A. St. Haber 12 Mäss. Ist g'geben.
1666: Hs. L. Roggen, *um Strauw* tröschen.
1667: Roggen *um Strauw* empfangen.

Im Rodel von 1715 bis 1720 wird Herr Andreas Blau, Schultheiss zu Huttwil, als der einzige erwähnt, der den Zehnten aufstellte. Es hätte sich wahrhaftig nicht gelohnt, die Garben nach Huttwil zu führen, dort zu dre-

schen und dann den Körnerertrag wieder nach Walterswil zu bringen. Auch später werden nur einzelne erwähnt, die den Zehnten in Garben bezahlten.

Die Zahl der eingesammelten Zehntgarben betrug 1675: 938, 1676: 610, 1738: 232, 1748: 160, trotzdem in der gleichen Zeit der Getreidezehnten ständig zugenommen hat. Die Zahlen beweisen, wie die Bauern anfingen, den Stallmist zu schätzen.

Den Zehntflachs bezog der Pfarrer in der Regel als Drittelflachs. Was darunter zu verstehen ist, zeigt uns eine Eintragung von 1738: 25. Aug. vom Zehndflachs, so um den dritten Teil besorgt wird, von Hans Kämpfers Frau empfangen Flachssamen $\frac{3}{4}$ Mäss. — Das ist wohl so zu verstehen, dass der Zehnptpflichtige den Zehntflachs selber dörrte, entsamte, brach, hächelte und dafür den dritten Teil des zum Spinnen fertigen Flachs und Samens oder nur einen entsprechenden Teil des Samens abzugeben hatte. Der Zehntwerch wurde in langen und kurzen Bürden oder in Wickeln abgeliefert. Soviel ist aus dem Flachsrödlein ersichtlich, dass der Anbau von Gespinstpflanzen im 18. Jh. eine sehr grosse Rolle spielte, bildete doch der Ertrag vom Spinnen und Weben das Haupteinkommen der meisten Gemeindegewohner.

1741 mussten zum erstenmale die *Kartoffeln* verzehntet werden. $\frac{1}{8}$ Jucharte war vom Zehnten befreit. In der Gemeinde Walterswil zehnteten 1741 13 Pflichtige im ganzen 72 Mäss. Einer zahlte sein Mäss in bar mit $2\frac{1}{2}$ bz. (5.— Fr!). Einer lieferte 2 Mäss, zwei je 4, einer 5, ein Halbdutzend 6, einer 8 und einer 12 Mäss ab. Die zwölf Mäss entsprechen ungefähr dem Zehntertrag von $\frac{1}{8}$ Jucharte. Somit mass der grösste Kartoffelacker in der Gemeinde rund $\frac{1}{4}$ Jucharte. Später fehlen die Aufzeichnungen über den Kartoffelzehntenbezug. Aus indirekten Angaben dürfen wir schliessen, dass die Kartoffeln in der Zeit von 1730—1740 in unserer Gemeinde eingeführt wurden. Die Rösti und die Kartoffelsuppe begannen nun, das Habermus zu verdrängen. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wurden die Kartoffeläcker grösser, die Haberäcker aber kleiner. 1731 betrug der Haberzehnten 60 Mütt, beinah die Hälfte des ganzen Zehnten., 1785—1797 trotz der viel grössern Anbaufläche jährlich durchschnittlich bloss noch 52 Mütt, genau ein Drittel des gesamten Zehntertrages.

Glich zur Zeit der Reformation unsere Gemeinde noch einem von kleineren und grösseren Inseln durchsetzten Waldmeer, so sieht man heute eine grosse Landfläche mit vielen grössern und kleinern Waldinseln drin. Schon habe ich darauf hingewiesen, wie zu meinen Lebzeiten einige dieser Wald-

inselchen verschwanden. Doch kann man noch da und dort an Waldstreifen, Waldausläufern und Waldrestchen erkennen, wie einst die Wälder die Höfe umarmten.

Verhältnis von Wies- und Ackerland

Gemäss den Gesamtzehriterträgen mass 1663 das Wiesland 410 Jucharten, das Ackerland 151, beides zusammen 561 Jucharten, 1731 aber sind 643 Jucharten Wiesland und 216 Ackerland, zusammen 859. 1797, unmittelbar vor dem Untergang des alten Bern hatten wir 1111 Jucharten Wiesen und 223 Jucharten Getreideland, total 1334 Jucharten. 1856 mass das Kulturland, das ungefähr dem alten Zehntbezirk (etwas kleiner als die heutige Gemeinde) entsprach 1450 alte Jucharten (zu 34,4 Aren). Im Grundsteuerregister sind keine Weiden mehr verzeichnet. Mit Bleistift geschrieben steht auf der leeren Rubrik die vielsagende Bemerkung des Amtsschaffners: «Wo sind die Weiden hingekommen?» Die Zahlen zeigen uns auch, dass das gewonnene anbaufähige Land mehr noch als dem Ackerland dem Wiesland zugute kam.

1533 betrug laut Urbar der gesamte Getreidezehnten der Gemeinde 40 Bernmütt. Wenn wir die Hälfte als Korn und die Hälfte als Haber annehmen, betrug dementsprechend die ganze Getreidelandfläche 70—80 Jucharten. Der Heuzehnten aber ergab bloss 20 Pfund in bar. Das mag einer Wieslandfläche von rund 40 Jucharten entsprechen. Das zehnlpflichtige Wiesland war also bloss halb so gross wie die bebaute Ackerfläche. Die kleine Wiesenfläche bestand aus Mattland, das nicht angebaut wurde. Diese Matten befanden sich im Talboden. Sicher dienten auch die feuchten und sumpfigen Landstücke in den Nebentälern, die heute durchwegs drainiert sind, zu Matten. Ausschliesslich oder beinah ausschliesslich lieferten zur Reformationszeit die Matten das Heu und das Emd für die wenigen Haustiere, die man damals hatte. Wir erinnern daran, dass man noch 1797 in der Gemeinde bloss 87 Kühe zählte! (1901: 49!). 1524 hat es der grosse Ganzenbergbauer *Hans Graber* gewagt, eine Matte, die sogenannte Stollmatten aufzubrechen und anzusäen. Er glaubte, da er nun die Matte «ufbreche, buwe und see, si er nit schuldig, dhein (kein) Garben oder Zechenden» aufzurichten oder zu zahlen wie auf andern Gütern. Die sich entspinnenden Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, dass Graber fortan statt des Heuzehnten von einer Mass Anken wie bisher eine Mass Anken und ein altes Huhn bezahlen musste. Gewiss wurde durch den Anbau der Matte die Ertragsfähigkeit und somit die Steuer vermehrt. Graber glaubte in guten

Treuen, wenn er eine Matte anbaue, sei er die Abgabe, die bis jetzt immer im Heuzehnten bestanden hatte, nicht mehr schuldig. Diese Tatsache, sowie der Umstand, dass man für nötig erachtete, über diesen Steuerstreit eine umfangreiche Urkunde aufzusetzen, zeigen uns, dass Grabers Vorgehen, eine Matte anzubauen, damals in der Gemeinde eine seltene Ausnahme bildete. Umgekehrt war die Ackerfläche noch so klein, dass man kaum daran dachte, einen Acker in Wiesland zu verwandeln.

1472 wurde der grosse Zehnten auf 50 Mütt geschätzt. Das bedeutet wohl ein Maximum, während die 40 Mütt von 1533 einen Durchschnittsertrag darstellen. Die Zahlen beweisen, dass das Getreideland von 1472—1533, also innert sechs Jahrzehnten nicht zugenommen hat. Das Ackerland musste fast ausschliesslich dem Getreidebau dienen. Da zudem wegen der geringen Anzahl von Vieh und wegen des sommerlichen Weidebetriebes die Erzeugung von Stallmist äusserst gering sein musste, blieb als einzige Art der Bewirtschaftung die *Dreifelderwirtschaft* übrig.

Da man doch unmöglich alles Ackerland zugleich und mit gleicher Frucht ansäen konnte, wurde ein Drittel mit Winterfrucht und ein Drittel mit Sommerfrucht angesäet. Der letzte Drittel aber lag brach oder mochte teilweise als Sömmerrung dienen, wo man Gemüse für den Hausbedarf pflanzte. So wechselten auf demselben Acker regelmässig Winterfrucht-, Sommerfrucht- und Brachfeld. Da aber das Ackerland Privateigentum blieb, liegt auf der Hand, dass man die Dreifelderwirtschaft kaum in der starren Weise durchführte, wie in den Gegenden, wo auch das Ackerland der Gemeinde gehörte. Als dann auch Weide und Wald in den Besitz der einzelnen Bauern übergingen und somit die Urbarisierung des Bodens freigegeben war, bereiteten unsere Bauern dem Zwang der Dreifelderwirtschaft ein endgültiges Ende, lange vor ihren Berufsgenossen in den Dorfsiedlungen des Flachlandes. So hat die Hofgemeinde mit Privateigentum sicher den Landbau mehr gefördert als die Dorfgemeinde mit ihrem Kommunismus.

Wir haben gesehen, wie zur Zeit der Reformation die Acker- und Wieslandfläche des Zehntbezirkes Walterswil kaum 200 Jucharten betrug. 330 Jahre später sind es über 1400. Das in gut drei Jahrhunderten durch Reuten gewonnene anbaufähige Land betrug also *gut 1000 Jucharten!* Von wieviel zähem Fleiss und Anstrengung zeugt diese Zahl. 1000 Jucharten Wald und von Wald und Gestrüpp durchsetzer Weiden haben unsere Väter innert 300 Jahren gerodet, zu einer Zeit da man noch keine Bulldozzer und andere Ungetüme kannte, die Bäume ausrissen. Von Hand mit Säge und Beil haben

sie die Bäume gefällt. Reut- und Stöckhaue waren die Hellebarden, mit denen die Walterswiler ins Feld zogen.

1848 errichteten einige Walterswilerbauern die erste Käserei in der Gemeinde. Damit setzte eine neue Epoche der Landwirtschaft ein.

Der Anbau von Getreide und von Gespinststoffen begann seine einst so überragende Bedeutung zu verlieren.

Heute um die Mitte des 20. Jahrhunderts hat bereits eine rückläufige Bewegung eingesetzt. Grundstücke, die dem Ackerbau dienten, die aber, vor allem ihrer Steilheit wegen, schwer zu bearbeiten sind, werden zu Weiden eingeschlagen. So sieht man wieder den ganzen Sommer über Vieh im Freien. Dafür wird das günstiger gelegene Kulturland umso gründlicher bewirtschaftet. Diese «Rückwärtsentwicklung» hat aber ihre Ursache zum Teil auch im Mangel an Arbeitskräften.

Warum dem Kornbau früher eine so grosse Bedeutung zukam, zeigen uns die Getreidepreise früherer Zeiten. So verkaufte Pfarrer Bay 1758 dem Christen Baumann in der Brüggenmühli zu Langnau sein Korn «um 81 bz. der Mütt». Nach heutigem Geldwert hatte damals ein Batzen (bz.) eine Kaufkraft von gut 2 Fr. Das Hektolitergewicht des Dinkels mit Spelzen wird heute mit 43,3 angegeben. 1 Mütt mass 12 alte Mäss zu 14 Litern, also rund 168 Liter, wog also $168 \times 43,3$ kg. Das sind rund 73 Kilo. 73 kg Dinkel kosteten also 162 Fr. Nach heutigem Geldwert kam 1 q auf gut 220 Fr. zu stehen, galt also fast dreimal soviel wie das «teure» Korn von heute. Nun begreifen wir, dass die Alten so darauf erpicht waren, Getreideland zu gewinnen und wieso sie zu jedem Krümlein Brot Sorge trugen. Wir verstehen es auch, wenn der Bauer einen Knecht, der viel Brot ass, nicht gerne sah und darauf bedacht war, ihn bald einmal zu entlassen.

Doch wirkte sich die Verteilung des Gemeindelandes nicht nur in der gründlicheren Bearbeitung des Bodens sondern auch in der Bevölkerungsbewegung aus. Da kein Burgernutzen die Gemeindebürger an ihre Heimatgemeinde band, wanderten viele aus und machten fremden Einwanderern Platz. Gemäss der Volkszählung von 1950 zählte Walterswil 5005 Burger. Von diesen wohnten aber nur knapp zwei Prozent in der Gemeinde, die damals 652 Einwohner zählte.

Schätzte man die Bedeutung einer Gemeinde nach der Zahl ihrer Burger ein, übertrüfe Walterswil alle Gemeinden des Amtes Aarwangen mit Ausnahme Rohrbachs, das 7218 Burger zählt, auch alle Gemeinden des Amtes Wangen, zu dem die Gemeinde einst teilweise gehörte. Eine ganze Reihe

schweizerischer Kantonshauptorte müssten bescheiden zurücktreten vor der kleinsten Gemeinde des Emmentals, so Altdorf mit 2417, Sitten mit 2718, Liestal mit 3103, Chur mit 3573, Frauenfeld mit 4315 Burgern. Walterswil stellte sich dicht neben Solothurn mit 5478 und Bellinzona mit 5516 dort Heimatberechtigten. Und doch hat Walterswil von allen emmentalischen Gemeinden der Aemter Signau und Trachselwald am wenigsten Burger.

Schlussbemerkung:

Wie man aus den Zehnterträgen die verzehntete Grösse des Kulturlandes berechnet, ist zu ersehen aus einem Aufsatz, der 1928 in den Schweizerischen Landwirtschaftlichen Monatsheften erschien: «Acker- und Wiesen- kultur in einer Hofgemeinde im 17. und 18. Jahrhundert». Die übrigen Quellen liegen fast ausnahmslos im Pfarrarchiv zu Walterswil, das Pfrundurbar von 1533 im Staatsarchiv in Bern. Wichtige Winke verdanke ich auch den «Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert» von Dr. Karl Geiser. Ueber die alten Masse und Münzen berichtet Adolf Fluri in den «Kulturhistorische Mitteilungen».

III. Originalurkunde vom 24. Juni 1588 über die Aufteilung des gemeinen Waldes von Walterswil

Ich Kunrath Vogt, Burger zu Bern, der Zeit Vogt zu Wangen und Schaffner zu Herzogenbuchsy, tun kund und bekenne menklichem mit diesem Brief: Alsdann sich nun lange Zyt vielfaltiger Gespanns und Zwytracht erhept und zugetragen in einer Gemeind zu Walterschwyl, im Gricht von Ursenbach und der Grafschaft Wangen gelegen, har- rührend und von wegen ihres gemeinen Waldes und Nutzung desselbigen mit dem Hauws und daran habender Gerechtigkeit, indem dass iro jeder ihme selbs und der Gemeinde viel Gewalt und Fryheit oder Rechtsame zugemasset, in ihren gemeinen Hölzeren nach synem Gudünken, Willen und Wohlgefallen allerhand Holzes, es sye grüns oder dürrs, eichins, dannis oder buchis so viel und dick iro jedem gefellig, es sye zu ihren Büwen oder täglichen Husbruch, ze brönnen und nach ihrer Notdurft zu andern Sachen ze feilen und ufzemachen, in wellichem dann sich etlich inmassen mit so viel Gewalts, überflüsslichen Verwüsten und unlydelichen Missbruch übernommen, dass andere ihrer Nachburn nit fürkönnen, sölliche schädliche Holzverderbung und Schwendung ihres gemeinen Walds abzeschaffen, oder aber den Wald unter sich, nach Marchzahl eines jeden daran habender Gerechtigkeit früntlich uszemarchen und ze teilen.

Sind also uf min, des Amtmanns fründlich Nachlassen und Vergünstigung, damit wo etliche unter ihnen, so gern Vorhabens wären, iho Hölzer ze schirmen und ze üffnen, dieselbigen unverhindert zu ihrem Fürnehmen gelangen möchtend, miteinanderen gmeine Nachburen zu Walterschwyl rätiig worden, angeregte iho gmeinen Wald und Hölzer so viel ihnen möglich gsin, wie anzogen, unter sich zu ihren Güeteren ze teilen und jedem syn Portion nach Marchzahl syner Gerechtigkeit zuzestellen.

Haben also unsere Gn. Herren und Oberen zu handen ihrem Pfrundhus zu Walterschwyl syn gezigenden Teil Rechtsame in sömlichem Wald und von den gemeinen Hölzeren, so im Twing und Bann von Walterswyl gelegen nach Gebühr vorus und an zugeteilt und usgemarchet.

Dannethin ist den gmeinen Dorfgenossen jedem insonderheit synen Teil auch gezeigt abgesteckt und geben worden, wie dann hievor *ihr von Walterschuyl gmeiner und ganzer Weidgang uf miner gn. Herren Gn. Zulassen und Erloubnus auch glychfalls nach Marchzahl eines jeden Guts daselbst abgesteckt und sin gezigender Teil zugeteilt worden ist.* Mit sölichem usdrückendlichen Bescheid, Geding und Vorbehaltung, so ein Gmeind zu Walterswyl sich mit mir, dem obgemelten Amtmann hierum von ihr und einer Pfrund daselbst schynbaren Nutz und grosser Notdurft willen unterredt, sy auch des untereinander für sich, ihr aller Erben und Nachkommen des Einen worden und min, gesagt Amtmanns Bewilligung selbig bestätigt.

Dass nun fürhin ein jeder Kilchendiener und Vorstender göttlichen Worts, so daselbst die Pfrundgüeter in Walterswyl sampt synem zugeteilten, gezognen Weydgang und Teil Holzmarch oder Walds, item alle andern Personen samt und sonders zu Walterswyl ihr Erben und die auch dieser Holzmarch und Austeilung dies Holzes in viel oder wenig genoss werden, davon nach Anzahl ihrer Güeteren genommen von nun hin, es sye uf den Pfrundgüeteren oder anderen Burengüeteren zu Walterschwyl sitzen, wohnen und söllich Teilung inhaben werden, wie mit einem jeden der Zyt, das ist abtheilt und ihm von der Holzmarch bis uf die Stund worden, sich ahne alle Inred des vergnügen, keiner witter nit suchen und fordern. Desglichen dass ein jeder seinen bekommenen Teil Holzes und Holzmarch Platz und Wyte derselbigen, dermassen darin feile, schwendte, rütti, in Schutz, Schirm und Ehren erhalte, dass er und seine Erben und Nachkommen fürohin gedenken zu geniessen haben, auch dermassen in seinem abgesteckten Platz Holz, es seye zu buwen, ze brönnen und auch zur Züni oder anderen notdürftigen Dingen, wie man zur Haushaltung oder sunst manglet, ufzeuche, pflanze und erspar, dass er sin täglichen Mangel an Holz davon wüsse ze besseren und verstahn, und keiner dem anderen an seinem Teil Holz und Wald, weder wenig noch viel, desgleichen im Weidgang gar kein Uebertrang tüye, und synen Nachburen weder im Weidgang noch mit Rütten, Holzen, Schwendten, Holzufmachen, es syne Buw- oder Brönnholz, dürs oder grüns, kein Schaden zufüge.

Dann menklich in Walterschwyl oder andre hiemit soll für sich, seine Erben und Nachkommen gwarnet syn, wellicher der wäre, der seinen zugeteilten Wald und Holzmarch von seinem Gut würde verendern, *Kaufs, Tauschs* oder andrer Gestalt und Wys, oder syn Teil Holzes würde schwendten, feilen, rüttten, verwüsten und das nit inmassen in Ehren erhalten, zügen oder pflanzen, denn das ihm, seinen Erben mittler-

wil zu seiner Hushaltig zu brönnen und zu anderen notwendigen Dingen oder Züni zur Erhaltung siner Güeteren Mangel zustan würde, so sollend derselben Mitteiler und Nachburen zu Walterschwyl und alle die, so da Teil von dero Weid besitzen, nit schuldig noch verbunden sein, söllichen mangelbaren Personen von ihnen zugeteilten Stücken und Holzmarchen, weder Weid noch Holz, dürs noch grüns, tannis noch eichis, buchis noch anders ufzemachen, ze feilen noch abzeführen lassen, sy begärint oder manglint des zu bauwen oder zu brönnen oder anderer Gestalt zur Züni oder sunst.

Sonders es soll ein jeder by seinem erlangten Teil Holzmarch und Weidgang blyben und gar niemandts ihm darinne, weder ze holzen, rütten und ze weiden einichen Eingriff ze tun haben, noch kein Holz weder lützel noch viel, grüns noch dürs, kleines noch grosses darvon zu nehmen, noch abzfertigen Gewalt haben, es geschehe denn mit gutem Willen und Erloubnis desjenigen, so die Holzmarch besitzt und dem das Stuck Holz und Weidgang zugehört.

Jedoch min Gn. Herren und Oberen und ihre Amtlüt der Stadt Bern hierin unvergriffen, dann ihren Gn. das nit zu ihry und Kilchenbuw Walterswyl allein, soll versagt seyn, wo sy zu ihrer Notdurft und Büwen Holz mangelbar wären nach Ziernlichkeit darin ze feilen und abführen lassen und aber sonst soll männlich der Teilgenossen von der Gemeind Walterswyl by seinem Stuck, so ihm zugeeignet, ganz und gar ahne allermenklichen Zutrag und Widerred belyben und jeder seinen zugeteilten Wald und Stuck für sich selber und sine Erben und Nachkommen in der berührten Gmeind oder ein jeder Predikant zu Walterschwyl, so fürohin allda die Pfrund nutzen, versehen und besitzen wird, wie andere Teilgenossen innhaben, nutzen, niessen, weiden, buwen, oder daruf Holz züchten, darmit tun und lassen als mit anderem seinem erkauften und bezahlten Gut.

Vermög ihres *Vidimusbriefs* und Kaufverschreibung des Datum wyst 1439 auch darüber von m. gn. Herren erlangten Bestätigungsbriefs im fünfzechenhundertdreiundachtzigsten Jahr, so ein Gmeind byhanden hat.

Mit semlichem Geding, ob Sach dass etliche von der Gmeind zu Walterschwyl in künftig Zeit wider dieser Teilung und Gemächtnus würden handeln, es wäre, dass er seine Nachburen mit dem Weidgang oder Holzhauws halb unterstunde oder täte übernutzen, wellicher Gestalt das geschehe, semliches zu Klag käme und mir oder anderen meinen Nachkommenden Amtleuten zu wüssen getan, dieselben fehlbare Personen sollend allwegen nach Gestalt des Misshandlens von den Vögten und Amtleuten darin gestraft werden und ein jeder von der Gmeind darob und daran syn, dass dieser Verkommnus gelebt und gänzlich nachkommen und statt getan werde. Darby dann ein jeder Amtmann zu Wangen fürhin, solang des unsern gn. Herren und Oberen gefälligen, ein Gemeind zu Walterschwyl ohne Zwyfel wird schützen, schirmen und handhaften. Und diewyl jetz hienach gedachten Personen dieser Brief, wie der lut, in Namen einer ganzen Gemeind und ihr aller zu Walterswyl als harzu Usgeschossene und gewesne Befehlshaber angäben und mir in Namen der Gmeind gelobt, darwider nit ze reden, ze tun noch fürzenehmen und dass es ihnen und allen samt einem Prädikanten auch zu Schirm und Ufzeugung des Holzes und ihr allerbester Nutz ganz dienstlich und wohl erspriesslich seye, so hab ich von Wal-

terswyl, söllches nicht versperren, sondern gern um gemeinen Nutzes willen zu ihren Fürgeben und Vorhaben Willen geben.

Und haruf ihnen dieser Geschrift zur Bestätigung ihres Fürnehmens nach ihr getanen Glüptnus ufrichten und mit minem Insigel (doch min und minen Erben ahne Schaden) verwahrt und zustellen lassen.

Und waren die Personen so in Namen der Gemeind und Pfrund zu Walterschwil diseren Brief angeben mit Namen:

Herr Stefan Krum, der Zyt Predikant zu Walterschwyil, Andres Graber, Hans Löuwenberger, Peter Brügger, in Bysein des ehrbaren Hans Müllers, des Weibels zu Rohrbach, Hans Thülers, des Weibels zu Ursenbach, Felix Seebergers, Weibel zu Wangen und Mathys Sparren, des Weibels zu Bolendingen.

Beschechen zu Wangen uf Sankt Johannis im Summer, als man nach der heilsamen und trostreichen Geburt unseres Herrn Jesu Christi zahlt fünfzechenhundertachtzig- undacht Jahr.

War unterschrieben: R. Jenner, Parapha, Landschreiber

Dass dies von seinem Original getriuwlich abgeschrieben seye bescheint den 24. Januarii 1741.

Niclaus Bäy, Predikant zu Walterswyl

Auf der hintersten Seite steht noch:

Copia Spruchbrief

Einer ehrsamen Gemeind von Walterschwyil, von wägen ihres *gemeinen Holzes und Weidgangs* halb, wie semliches unter ihnen geteilt und einem jeden der Gmeind sinen Teil zugeeignet und usgemarchet worden.